presserat

Gegendarstellung

Weil seine Gegendarstellung nicht wie die von ihm beanstandete Veröffentlichung auf der ersten Seite des Lokalteils der örtlichen Zeitung erschienen war, erwirkt der Oberbürgermeister einer Stadt ein gerichtliches Urteil, das seinem Begehren stattgibt. In einem Bericht über die Gerichtsverhandlung zieht die Zeitung Parallelen zum vergeblichen Kampf des Michael Kohlhaas, über die Urteilsverkündung dreizehn Tage später berichtet sie nicht. Der Oberbürgermeister sieht sein Gegendarstellungsbegehren ins Lächerliche gezogen, die Redaktion wertet den Beitrag als Satire und damit zulässiges journalistisches Stilmittel. (1987)

Der Deutsche Presserat sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Grundsätze journalistischer Fairness. Die in dem Beitrag enthaltene Kommentierung eines Rechtsstreits überschreitet die Grenzen des Angemessenen und würdigt die Person des Beschwerdeführers in unzulässiger Weise herab. Die vom Autor des Kommentars benutzten Formulierungen »herummäkeln«, »ein Oberbürgermeister fühlt sich nur ganz vorne wohl« und der Hinweis auf »närrische Tage« im Zusammenhang mit dem anhängigen Gerichtsverfahren sind nach Ansicht des Presserats geeignet, den Betroffenen und die legitime Verfolgung seiner Rechte ins Lächerliche zu ziehen. Dieser Eindruck wird durch die gesamte Aufmachung des Beitrags noch verstärkt. Die fehlende Berichterstattung über den Ausgang des Prozesses schließt der Presserat in seine Bewertung mit ein. Der Presserat verzichtet zwar auf eine Maßnahme, weist die Redaktion jedoch darauf hin, sie möge in ähnlichen Fällen künftig die Auffassung des Presserats berücksichtigen. (B 14/88)

Aktenzeichen:B 14/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme